

# Wer zahlt während der Quarantäne meines Kindes meinen Lohn?

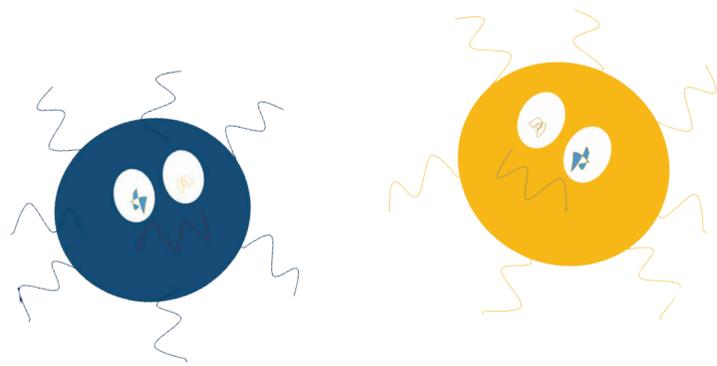
Eine Person erhält nach Paragraph 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine Entschädigung, wenn sie durch die Betreuung ihres Kindes nicht arbeiten kann und deshalb einen Verdienstausschlag erleidet.

Bei Kindern mit einer Behinderung kommt es nicht auf das Lebensalter an, bei allen anderen Kindern gilt die Regelung bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres. Die Entschädigung beträgt aktuell 67 Prozent des Nettoeinkommens und wird bis zu zehn Wochen gewährt – beziehungsweise zwanzig Wochen für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind alleine betreut oder pflegt.

Die Entschädigung ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt. Der Arbeitgeber zahlt die Entschädigung aus und bekommt den Betrag von der zuständigen Behörde erstattet (Quelle: [www.gesetze-im-internet.de/lifsg/\\_56.html](http://www.gesetze-im-internet.de/lifsg/_56.html))

# Wann darf mein Kind zurück? Brauche ich ein ärztliches Attest?

Ihr Kind darf direkt nach der Quarantäne in die Kita kommen, wenn es symptomfrei ist. Sie brauchen kein ärztliches Attest (Gesundschreibung) vorzuzeigen.



© Foto: Natascha Metzner

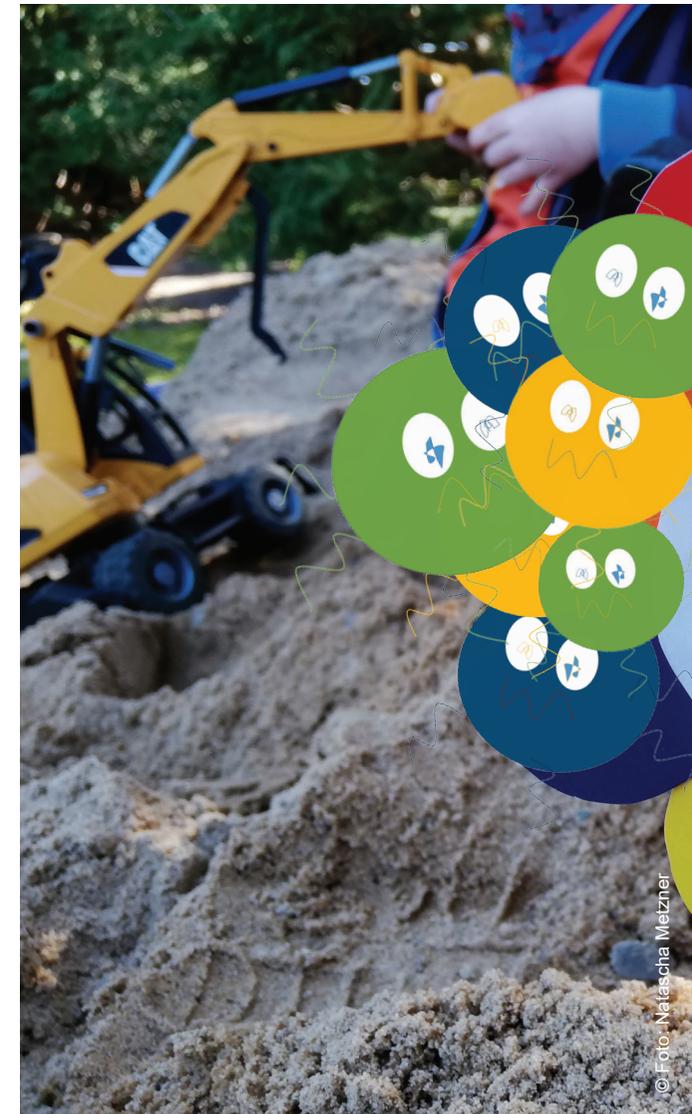
## Ihre Einrichtung informiert Sie über den aktuellen Stand!

Weitere Infos gibt es beim Gesundheitsamt des Landkreises Rotenburg, und zwar unter der Corona-Hotline

**04261 – 98 39 83**

Oder bei den als seriös anerkannten Info-Portalen:

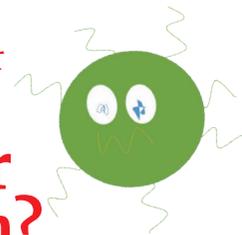
- [www.rki.de](http://www.rki.de) (Robert-Koch-Institut, Zahlen, Daten und Fakten zum Corona-Virus in der Bundesrepublik Deutschland und weltweit)
- [www.bzga.de](http://www.bzga.de) (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, alles zum Thema Gesundheit)
- [www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de) (niedersächsisches Kultusministerium, Infos zum aktuellen Stand der Kita-Öffnungen)



© Foto: Natascha Metzner

Eine Notfall-Information für Eltern und Mitarbeiter

## Covid-19 in der Kita – was nun?



## Covid-19 in der Kita! Was nun?

Das werden sich viele Familien fragen, denn die Covid-19-Pandemie macht leider auch vor unseren Kita-Türen nicht Halt. Es ist bereits vorgekommen und kann jederzeit wieder vorkommen, dass sich ein Kind oder eine Erzieherin/ein Erzieher mit Covid-19 ansteckt. Wir möchten Sie, als Familie mit Kindern in der Kita- oder Krippenbetreuung, informieren, was dann auf Sie und uns zukommen kann.

## Mitarbeiter oder Kind positiv getestet... Und jetzt?

Alle Kinder und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der betroffenen Gruppe werden dann zum Test geladen. Der Test findet meistens am nächsten Tag in der Kita statt (Reihenuntersuchung). Es wird ein Rachenabstrich vorgenommen.

Das Eintreffen des Ergebnisses dauert zwischen einem Tag und drei Tagen UND alle Kinder der betroffenen Gruppe werden ab dem letzten „Kontakttag“ mit der infizierten Person für 14 Tage unter Quarantäne gestellt.

Das bedeutet, dass sie ihr Zuhause nicht verlassen, also auch die Kita nicht besuchen dürfen. Auch wenn die Testergebnisse negativ sind, bleibt die Quarantäne-Anordnung bestehen.



## Mein Kind ist negativ getestet und darf trotz- dem nicht in die Kita – warum nicht?

Zunächst einmal, weil es eine Anordnung des Gesundheitsamtes ist und dies den aktuellen Richtlinien zum Infektionsschutz entspricht. Der Hintergrund ist aber folgender: Die Zeit, in der das Virus sichtbar wird und sich Krankheitssymptome zeigen (Inkubationszeit), beträgt 14 Tage. Die Testung erfolgt meist in der ersten Woche. Also wenn an Tag sechs beispielsweise das Testergebnis negativ ist, dann könnte es aber sein, dass man noch in der Woche danach erkrankt. Man merkt aber meist erst am dritten oder vierten Tag, dass man krank ist. Somit hätte das Virus wieder Zeit, sich in der Kita zu verbreiten. Damit also diese erste Ansteckung nicht zu weiteren führt, gibt es die Vorgabe von 14 Tage Quarantäne.

## Warum darf ich als Elternteil einkaufen gehen, mein Kind aber muss zu Hause bleiben?

Im Falle einer Covid-19 Infektion in der Kita ist man als Elternteil erstmal „nur“ eine Kontaktperson zweiten Grades. Hier hat der Staat entschieden, dass es immer erst eine bewiesene Infektion geben muss bzw. einen engen Kontakt mit einer infizierten Person, ehe Freiheitsbeschränkungen auferlegt werden. In dem Moment, wenn bei ihrem Kind eine Infektion nachgewiesen wird, ändert sich auch sofort Ihr Status und der Status aller weiteren Bezugspersonen. Dann werden Sie und alle weiteren Personen, die in ihrem Haushalt leben, unter Quarantäne gestellt. Das Gesundheitsamt wird Sie dann genau darüber aufklären, was sie ab diesem Zeitpunkt zu tun haben oder für eine gewisse Zeit nicht mehr machen dürfen.

Der Staat hat sich zwar entschieden, ihre persönliche Freiheit bis zum Nachweis der Infektion nicht einzuschränken, aber natürlich sollten Sie sich verantwortungsvoll verhalten und ihre persönlichen Kontakte reduzieren, während Sie auf das Ergebnis warten. Sprechen Sie auch mit Ihrem Arbeitgeber über ihre Situation.

